

Zusammenfassung und Registern). Danach fußen die *Consuetudines* auf den „Marbacher Statuten“; Einflüsse der Gewohnheiten von St. Ruf und Cluny wurden durch die Marbacher Vorlage vermittelt und keineswegs direkt entlehnt (wie dies von Lauritz Weibull vermutet wurde). Die Hypothese, daß die cluniazensischen Elemente auf das Lundenser Allerheiligen-Kloster zurückgehen (Toni Schmid), wird ebenfalls abgelehnt. Die Abfassung der *Consuetudines Lundenses* wird vom Hg. neu auf ca. 1123 datiert. Die Marbacher Bestimmungen wurden, den Bedürfnissen des städtischen Kanonikerkollegiums entsprechend, auf das der Erzbischof noch starken Einfluß (etwa bei der Bestellung von Propst und Dekan) besaß, umredigiert. Auffällig ist das Bestreben des Redaktors, im Sinne der Kirchenreform jeden weltlichen Einfluß auf die Bischofswahl zu negieren, obwohl noch gerade während der ersten Jahrzehnte des 12. Jh. der Einfluß des Königs auf die Bischofserhebungen in Dänemark recht bedeutsam war. Erich Hoffmann

Le registre de Jacques Fournier (Évêque de Pamiers), 1318–1325. Traduit et annoté par Jean Duvernoy. Préface de Emmanuel Le Roy Ladurie, 3 Bde. (Civilisations et Sociétés 43) Paris–La Haye–New York 1978, Mouton Éditeur, XXX u. 1346 S. – 1965 hatte Duvernoy erstmals in kritischer Edition das Verhörregister einer Inquisition bekanntgemacht, die der damalige Bischof von Pamiers und spätere Benedikt XII., Jacques Fournier, in seiner Diözese abgehalten hatte – infolge ihrer Detailliertheit eine kulturgeschichtliche Quelle von einzigartigem Wert (vgl. das Buch von Le Roy Ladurie über Montaignou, unten S. 696). Diese spärlich kommentierte, nur durch Namenregister erschlossene und auch in der Textgestalt nicht gerade sorgfältige Edition (zu ihr erschien 1972 eine nicht weniger als 48 Seiten umfassende Liste von „Corrections“) ist die Grundlage der hier anzuzeigenden Übersetzung. Sie ist versehen mit einem Vorwort von Le Roy Ladurie (La domus à Montaignou et en Haute-Ariège, S. VII–XXX), das Ergebnisse eines wichtigen Abschnittes seines Buches (s. o.) knapp referiert, mit einer kurzen Einleitung des Hg. und verschiedenen kartographischen Darstellungen von unterschiedlichem Illustrationswert. Die Gelegenheit zu ausführlicher Kommentierung wurde nicht genutzt; ebensowenig mag der ganze 9 Seiten umfassende „Index des matières“ den Sachinhalt wirklich zu erschließen. So bietet diese Übersetzung nichts, was ihre Heranziehung zu der wissenschaftlich grundlegenden Edition von 1965/1972 erforderlich machen würde. A. P.

Statuti notarili di Bergamo (secolo XIII). A cura di Giuseppe Scrazzini (Fonti e strumenti per la storia del notariato italiano 2) Roma 1977, Consiglio Nazionale del Notariato, 206 S., 7 Tafeln. – Die hier nach einer Hs. der Biblioteca Civica von Bergamo veröffentlichten Statuten des Kollegiums der Notare sind 1264 (mit Nachträgen aus den folgenden Jahren bis 1281) abgefaßt worden und bis ins 15. Jh. in Kraft geblieben. Die Statuten regeln die Prüfung und Ernennung der Notare, ihre Zulassung zum Kollegium, die praktische Ausübung des Notariats und die Berufsethik, die Organisation und Geschäftsordnung des Kollegiums, dessen Verhältnis zur Kommune sowie die Tätigkeit von Notaren in den städtischen Behörden und Gerichten. Alle diese Punkte werden in der Einleitung ausführlich kommentiert. Der Anhang enthält eine Liste der Podestà von Bergamo 1250–1300, drei für die Geschichte des Notariats in Bergamo interessante Dokumente und einen Index der Eigennamen. H. M. S.